

## Protokollauszug

### Sitzung des Gemeinderats Nr. 02/21 vom 25. Januar 2021

#### 1. **Erlass von Planungszonen im Rahmen der Umsetzung der Raumplanungsgesetzgebung**

11

Christoph Carlen, Präsident der Raumplanungskommission, und Paul Metry, Ortsplaner informieren die Gemeinderäte über den Stand der Arbeiten im Rahmen der Revision der Nutzungsplanung.

Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Raumplanungskommission gestützt auf Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (kRPG), verschiedene Gebiete gemäss vorliegenden Plänen zu Planungszonen zu erklären.

#### **Planungsabsicht**

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Der "Kantonale Richtplan" verlangt die Abgrenzung des künftigen "Siedlungsgebietes", bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen.

Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden sowie die Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen "Siedlungsgebietes" nicht zusätzlich zu erschweren, erlässt der Gemeinderat in Anlehnung an Art. 19 kRPG Planungszonen.

Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszonen soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft werden. Die Planungsabsicht besteht insbesondere darin, den Zonennutzungsplan und die diesbezüglichen Reglemente anzupassen und eine dem revidierten kantonalen Richtplan und den neuen eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen der Raumplanung entsprechende Entwicklung zu fördern. In diesem Sinne stellen Planungszonen vorsorgliche Massnahmen dar.

#### **Planungszone**

Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was die vorerwähnte Planungsabsicht beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine baulichen Vorkehrungen oder wertvermehrende Investitionen getroffen werden, die der beabsichtigten Planungsabsicht widersprechen und zu einer zusätzlichen Zersiedlung führen sowie eine allfällige spätere Zuweisung zu einer andern Nutzungszone verunmöglichen. Bauten und Anlagen können auf den bezeichneten Gebieten nur erstellt werden, wenn diese dem beabsichtigten Planungszweck entsprechen.

#### **Geltungsdauer**

Die Planungszonen gelten für eine Dauer von fünf Jahren. Sie werden mit der Publikation des Gemeinderatsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt vom 29. Januar 2021 rechtskräftig.

#### **Öffentliche Auflage**



Der Gemeinderatsbeschluss sowie der Plan der Planungszonen mit den betroffenen Parzellen liegen ab Publikation im kantonalen Amtsblatt 29. Januar 2021 zu den üblichen Öffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Darüber hinaus können die Unterlagen auf dem Internetauftritt der Gemeinde eingesehen werden.

Die geplante Informationsveranstaltung kann wegen Corona-Einschränkungen nicht durchgeführt werden. Es sind an zwei Halbtagen Sprechstunden vorgesehen: am Donnerstag, 18. und am Dienstag, 23. Februar 2021 jeweils von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr auf der Gemeindekanzlei. Für die Sprechstunden ist zwingend eine Voranmeldung/Terminvereinbarung bei der Gemeinde erforderlich.

Sowohl für die Einsichtnahme auf der Gemeindekanzlei wie auch für die Sprechstunden sind die Vorgaben von Bund und Kantons betreffend Coronavirus einzuhalten, es gilt insbesondere Maskenpflicht.

### **Einsprachen**

Begründete Einsprachen, namentlich gegen die Notwendigkeit der Planungszone, deren Dauer oder die Zweckmässigkeit der Planungsabsicht, sind gemäss Art. 19 Abs. 3 KRPG schriftlich innert 30 Tagen ab heutigem Datum bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat.

Für die Richtigkeit des Auszugs

German Gruber  
Gemeindepräsident

Marco Volken  
Gemeindeschreiber